



Merkblatt

Visum zum Nachzug zu EU-/EWR-Bürgern (FreizügG/EU)

(nicht zu deutschen Staatsangehörigen)

Grundsätzliche Hinweise

- Bitte beachten Sie auch die allgemeinen Hinweise in den [FAQ](#), die diese Hinweise ergänzen.
- Die Antragstellung kann nur persönlich erfolgen. Eine Terminvereinbarung kann über unsere [Webseite](#) erfolgen.
- Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, müssen zusammen mit einer Übersetzung eingereicht werden.
- Personenstandsurkunden, Zeugnisse, Diplome o.ä. müssen im Original eingereicht werden. Sie erhalten die Originale nach Antragstellung zurück.
- Die Vertretung behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.
- **Die Regelbearbeitungszeit beträgt ca. 2 Wochen**, in Einzelfällen auch länger. Eine rechtzeitige Antragstellung wird empfohlen.
- **Bitte sehen Sie von Sachstandsanfragen während der Regelbearbeitungszeit ab.** Sie stellen einen erheblichen Mehraufwand für die Visastelle dar und können daher nicht beantwortet werden.

Allgemeine Informationen

Dieses Merkblatt gilt für den Nachzug zu Unionsbürgern sowie zu Staatsangehörigen des EWR (Island, Norwegen, Liechtenstein). Auch eine gemeinsame Einreise mit dem Unionsbürger/EWR-Bürger ist möglich.

Drittstaatsangehörige Familienangehörige eines Unionsbürgers/EWR-Bürgers benötigen grundsätzlich ein Visum zur Einreise nach Deutschland. **Freizügigkeitsberechtigte** Familienangehörige sind:

- Ehegatten (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a FreizügG/EU)
- Lebenspartner im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 Lebenspartnerschaftsgesetz sowie Personen, die eine eingetragene Partnerschaft auf Grundlage der Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der EWR-Staaten eingegangen sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b FreizügG/EU),
- Verwandte des Unionsbürgers oder ihrer Ehegatten bzw. Lebenspartner in gerader absteigender Linie, die noch nicht 21 Jahre alt sind (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe c FreizügG/EU) oder denen Unterhalt gewährt wird,
- Verwandte des Unionsbürgers oder ihrer Ehegatten bzw. Lebenspartner in gerader aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe d FreizügG/EU).

Nahestehende Personen von Unionsbürgern können gem. § 3a FreizügG/EU auf Antrag ebenfalls das Recht zur Einreise und zum Aufenthalt im Bundesgebiet erhalten.

Die nachfolgende Liste ermöglicht es Ihnen, durch Ankreuzen nachzuprüfen, ob Ihre Antragsunterlagen vollständig sind. Alle hier aufgeführten Dokumente sind in der erbetenen **Form und Reihenfolge** vorzulegen.



Checkliste

Nationales Visum zum Nachzug zu EU-/EWR-Bürgern

Die Unterlagen sind, sofern nicht anders angegeben, in dreifacher Ausführung (Originale mit doppelter Kopie) einzureichen, sodass nach Rückgabe der Originale zwei Sätze identischer Antragsunterlagen vorliegen.

- Zwei (2) Antragsformulare einschließlich Belehrungen nach § 54 AufenthG, vollständig ausgefüllt und unterschrieben. Bitte nutzen Sie dazu unser [digitales Antragsformular](#).
- Drei (3) aktuelle biometrische Passbilder (Format: siehe [Foto-Mustertafel](#))
- Gültiger Reisepass (eigenhändig unterschrieben und mit noch mind. zwei (2) komplett freien Seiten). Der Reisepass sollte mindestens drei Monate länger gültig sein als die Gültigkeitsdauer des Visums.
- Zwei (2) Kopien der Datenseite Ihres gültigen Reisepasses
- Zwei (2) Kopien des Reisepasses des EU-/EWR-Bürgers, alle Pässeiten, die Einträge enthalten, müssen kopiert sein
- Meldebescheinigung des EU-/EWR-Bürgers in Deutschland bei Antragstellung nicht älter als sechs Monate. Eine Kopie ist ausreichend.
Ist noch kein Wohnsitz in Deutschland vorhanden: Mietvertrag, Eigentumsnachweis oder Ähnliches mit Angabe der zukünftigen Wohnadresse.
- Formlose Einladung des in Deutschland lebenden EU-/EWR-Bürgers zur gemeinsamen Wohnsitznahme mit Erklärung, den Lebensunterhalt für Sie zu sichern.
- Nachweis der Erwerbstätigkeit des EU/EWR-Bürgers, z.B. Arbeitsvertrag. Ist die Referenzperson nicht erwerbstätig: Nachweis über ausreichende Mittel zur Lebensunterhaltssicherung und Krankenversicherung

Wenn Sie mit dem EU-/EWR-Bürger verheiratet/verpartnert sind:

- Deutsche Heiratsurkunde/deutsche Lebenspartnerschaftsurkunde oder chinesisches Heiratsbuch mit Legalisation oder sonstige ausländische Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde, ggf. mit Legalisation/Apostille

Wenn Sie ein/e Verwandte/r in gerade absteigender Linie und noch nicht 21 Jahre alt sind

- Nachweise zur Abstammung vom EU-/EWR-Bürger oder seines Ehegatten/seiner Ehegattin oder eingetragenen Lebenspartners/eingetragenen Lebenspartnerin durch entsprechende Urkunden, ggf. mit Legalisation/Apostille

Wenn Sie ein/e Verwandte/r in gerade aufsteigender oder absteigender Linie sind, dem/der Unterhalt gewährt wird

- Nachweise zur Abstammung vom EU-/EWR-Bürger oder seines Ehegatten/seiner Ehegattin oder eingetragenen Lebenspartners/eingetragenen Lebenspartnerin, ggf. mit Legalisation/Apostille
- Nachweis der Unterhaltsgewährung (z.B. Bescheinigung des Geldinstituts)

Wenn Sie eine nahestehende Person sind

- Ausführliche Nachweise über Ihre Beziehung zum EU-/EWR-Bürger – je nach Personengruppe kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein

Gebühr

- Die Bearbeitung erfolgt gebührenfrei. Dies gilt **nicht** für Anträge von nahestehenden Personen im Sinne von § 3a FreizügG/EU; in diesem Fall beträgt die Visumgebühr 75,- € bzw. 37,50 € für Kinder unter 18 Jahren, zahlbar bar in RMB.

Vollständigkeit

- Der Antrag ist vollständig: Ja Nein, es fehlen noch oben angekreuzte Angaben/Unterlagen